

Oberlandesgericht Oldenburg

Gerichtseingessene: 2.415.714

OLG Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg,
Postfach 24, 51, 26014 Oldenburg
Telefon: 04 41/2 20-0, Telefax: 04 41/2 20-11 55
www.olg-oldenburg.de

2. Senat: VRiOLG Auf dem Brinke	geb. 16. 1. 1954
3. Senat: VRiOLG Jannsen	geb. 14. 8. 1948
4. Senat: VRiOLG Tschirner	geb. 11. 2. 1944
11. Senat: VRiOLG Rehme	geb. 14. 7. 1942
12. Senat: VRiOLG Gerken	geb. 4. 7. 1949
14. Senat: VRiOLG Dr. Bartels	geb. 31. 1. 1949

Rechtsprechung

Zur Anwendung und Auslegung der Härtefallklausel des § 1587c Nr. 1 BGB

Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 GG; § 1587c Nr. 1 BGB

BVerfG, Beschl. v. 20.5.2003 – 1 BvR 237/97 –

1. Bei der Auslegung des Merkmals der „groben Unbilligkeit“ in § 1587c Nr. 1 BGB ist zu beachten, dass es Zweck dieser Vorschrift ist, solche mit der Durchführung des Versorgungsausgleichs verbundenen Eingriffe in die durch Art. 14 Abs. 1 GG bzw. Art. 33 Abs. 5 GG geschützten Rechte des ausgleichspflichtigen Ehegatten zu vermeiden, die nicht mehr durch Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 GG gerechtfertigt sind. Die Vorschrift kann daher nicht dazu herhalten, jegliches eheliche Fehlverhalten durch einen Ausschluss oder eine Beschränkung des Versorgungsausgleichs zu sanktionieren; der Versorgungsausgleich soll nicht als Belohnung für eheliche Treue dienen. Das Vorliegen einer „groben Unbilligkeit“ muss sich – wie auch der Wortlaut des § 1587c Nr. 1 BGB zeigt – aus einer Würdigung der beiderseitigen Verhältnisse der Eheleute ergeben. Schließlich ist zu prüfen, ob eine Kürzung – statt eines Ausschlusses – des Versorgungsausgleichs eine „grobe Unbilligkeit“ vermeiden kann.
2. a) Im Rahmen der Würdigung der beiderseitigen Verhältnisse der Eheleute widerspricht es Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 GG, wenn der für das Entstehen des Ausgleichsanspruchs entscheidende Beitrag des Ehegatten (hier: Haushaltsführung und Erziehung der beiden gemeinsamen Kinder durch die Ehefrau seit der Heirat im Jahre 1958 bis zur Trennung im Jahre 1993) unbeachtet gelassen wird, und wenn – bereits entgegen dem Wortlaut des § 1587c Nr. 1 BGB – lediglich die wirtschaftlichen Verhältnisse des ausgleichsberechtigten Ehegatten berücksichtigt (hier auf Seiten der Ehefrau deren lastenfreies Einfamilienhaus, Kapitalvermögen mit Zinseinkünften und eigene Rentenanwartschaften von monatlich 439,93 DM) und dahingehend gewürdigt werden, dass der Ehegatte durch eigenes Einkommen und Vermögen anderweitig gesichert und deshalb die Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht erforderlich sei.
- b) Bei einem persönlichen Fehlverhalten des ausgleichsberechtigten Ehegatten (hier: intimes Verhältnis der Ehefrau mit einem anderen Mann während 22 Ehejahren) ist zu prüfen, ob und inwieweit sich dieses Fehlverhalten entscheidend auf die bei-

derseitigen Verhältnisse der Eheleute ausgewirkt, insbesondere den ausgleichspflichtigen Ehegatten beeinträchtigt hat.

(Leitsätze der Redaktion)

Anm. der Red.: Im Fall hatte das AG Osnabrück den Versorgungsausgleich zu Lasten des Ehemannes unter Ablehnung einer Anwendung von § 1587c Nr. 1 BGB durchgeführt. Auf die Beschwerde des Ehemannes hatte das OLG Oldenburg unter Abänderung der amtsgerichtlichen Entscheidung den Versorgungsausgleich nach § 1587c Nr. 1 BGB ausgeschlossen. Der hiergegen erhobenen Verfassungsbeschwerde der Ehefrau hat die 3. Kammer des 1. Senats des BVerfG stattgegeben, da sie „offensichtlich begründet“ sei. Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2003, 1173.

Übertragung des alleinigen Sorgerechts für ein nicht-eheliches Kind auf den Vater nur mit Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter

Art. 6 Abs. 2 GG; §§ 1626a Abs. 2, 1672 Abs. 1 S. 1 BGB

BVerfG, Beschl. v. 23.4.2003 – 1 BvR 1248/99 –

Gegen die Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 1672 Abs. 1 S. 1 BGB bestehen keine Bedenken.

(Leitsatz der Redaktion)

Anm. der Red.: Die 3. Kammer des 1. Senats des BVerfG nimmt Bezug auf das Urt. des 1. Senats v. 29.1.2003 = FF 2003, 27 (LSe) und 53 f. (Tenor) mit *Anm. der Red.*; vom Abdruck der Gründe wird abgesehen.

Vollstreckung des Unterhalts privilegierter volljähriger Kinder

§ 850d Abs. 2 ZPO; §§ 1603 Abs. 2, 1609 BGB

BGH, Beschl. v. 9.5.2003 – IXa ZB 73/03 –
(LG Bielefeld)

Volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, sind trotz ihrer materiellen unterhaltsrechtlichen Gleichstellung mit minderjährigen unverheirateten Kindern mit ihren Ansprüchen nicht im Rang von § 850d Abs. 2 Buchst. a ZPO zu berücksichtigen.

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2003, 1176.

Die in den materiell-rechtlichen Bestimmungen der §§ 1603 Abs. 2 S. 2, 1609 BGB enthaltene unterhaltsrechtliche Privilegierung volljähriger Kinder findet – so der BGH – in § 850d Abs. 2 ZPO vollstreckungsrechtlich keine Entsprechung; es bestehe auch keine Veranlassung, die durch den Gesetzgeber nicht erfolgte Angleichung der vollstreckungsrechtlichen Regelungen an die materiell-rechtlichen Vorschriften durch eine entsprechende Anwendung von § 850d Abs. 2 Buchst. a ZPO auf privilegierte volljährige Kinder zu bewirken. Im Fall kam demnach nach der in § 850d Abs. 2 ZPO vorgegebenen Rangfolge mehrerer Unterhaltsgläubiger den minderjährigen Geschwistern vollstreckungsrechtlich der Vorrang gegenüber der privilegiert volljährigen Gläubigerin zu: Die Geschwister waren nach § 850d Abs. 2 Buchst. a ZPO an erster Stelle zu berücksichtigen, die Gläubigerin war nachrangiger Abkömmling i.S.v. § 850d Abs. 2 Buchst. c ZPO.

Der BGH weist abschließend darauf hin, dass die Vorschrift des § 850d ZPO nicht auf jede Vollstreckungsmaßnahme anwendbar ist, sondern allein die Pfändbarkeit von Arbeits-einkommen regelt, und verweist auf die Möglichkeit der Vollstreckung des Unterhaltstitels eines privilegierten voll-jährigen Kindes in anderweites Vermögen des Unterhalts-schuldners.

Eine Besprechung der Entscheidung ist für FF Heft 5/2003 vorgesehen.

Zur Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern

§§ 1601, 1603 Abs. 1 BGB

BGH, Urt. v.19.3.2003 – XII ZR 123/00 – (OLG Frankfurt)

1. a) Bei der Inanspruchnahme auf Zahlung von Elternunterhalt ist der Wohnwert eines Eigenheims grundsätzlich nicht mit der bei einer Fremdvermietung erzielbaren objektiven Marktmiete, sondern auf der Grundlage des unter den gegebenen Verhältnissen ersparten Mietzinses zu bemessen.
- b) Zur Berücksichtigung des Tilgungsanteils von Darlehensraten, die auf zur Finanzierung des Eigenheims eingegangene Verbindlichkeiten geleistet werden.
2. Zur Abzugsfähigkeit von Lebensversicherungsprämien.
3. Der dem Unterhaltspflichtigen zu belassende angemessene Eigenbedarf kann in der Weise bestimmt werden, dass der den (Tabellen-)Selbstbehalt übersteigende Betrag des zu berücksichtigenden Einkommens nur zur Hälfte für den Elternunterhalt einzusetzen ist und im Übrigen den Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen erhöht.

Anm. der Red.: Das – zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehene – Urteil ist abgedruckt in NJW 2003, 2306 und FamRZ 2003, 1179 mit Anm. von *Klinkhammer*, a.a.O., S. 1182.

Zu den beiden bisherigen Urteilen des BGH zum Elternunterhalt vgl. FF 2003, 28 und 156 (jeweils: LSe mit *Anm. der Red.*).

Haftung des Rechtsanwalts bei „Scheidung“ einer Nichtehe

§§ 15a, 17 Abs. 2 EheG a.F. (Art. 13 Abs. 3 S. 2 EGBGB; § 1310 BGB); Art 6 Abs. 1 GG – §§ 675, 276, 1310 Abs. 1 BGB (§ 11 Abs. 1 EheG a.F.) – §§ 675, 249, 254, 839 Abs. 2 S. 1 BGB

BGH, Urt. v. 13.3.2003 – IX ZR 181/99 – (OLG München)

1. Eine vor einem nicht gem. § 15a Abs. 1 EheG ermächtigten Geistlichen in Deutschland geschlossene Ehe kann zivilrechtlich nicht allein durch ein Zusammenleben der Verheirateten als Ehegatten geheilt werden.
2. Den Grundsatz, dass Ehen in Deutschland regelmäßig nur unter Mitwirkung eines Standesbeamten wirksam geschlossen werden können, muss jeder Rechtsanwalt beachten, der einen Mandanten in einer eherechtlichen Auseinandersetzung berät.
3. Betreibt ein Rechtsanwalt eine Ehescheidungsklage für einen Mandanten, obwohl dieser erkennbar keine

wirksame Ehe geschlossen hatte, so wird die Haftung des Anwalts für die Schäden, die dem Mandanten aus der Scheidung erwachsen, regelmäßig nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass auch das Familiengericht das Vorliegen einer Nichtehe hätte erkennen und deswegen die Scheidungsklage hätte abweisen müssen.

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2003, 838 mit Anm. von *Borgmann* (a.a.O. S. 844), FPR 2003, 355 und NJW-RR 2003, 850.

Zu LS 3.: Der BGH betrachtet den von der Vertragsverletzung des beklagten Rechtsanwalts ausgehenden Zurechnungszusammenhang „– auch unter Berücksichtigung des Beschl. des Bundesverfassungsgerichts v. 12.8.2002 (NJW 2002, 2937 – *Anm.*: vgl. FF 2002, 181) – nicht dadurch unterbrochen ..., daß das angerufene Familiengericht die Unwirksamkeit der Eheschließung ebenfalls übersehen hat.“ Kritisch dazu: *Borgmann* (a.a.O. S. 845).

Haftung des Rechtsanwalts bei Weiterleitung von Kindern zustehenden Versicherungsleistungen auf deren Konten in Kenntnis der beengten wirtschaftlichen Verhältnisse des gesetzlichen Vertreters der Kinder

§§ 675, 249, 1642 BGB

BGH, Beschl. v. 15.5.2003 – IX ZR 340/99 – (KG Berlin)

Ein Rechtsanwalt handelt pflichtwidrig, wenn er Kindern zustehende Versicherungsleistungen in Kenntnis der beengten wirtschaftlichen Verhältnisse des gesetzlichen Vertreters der Kinder auf deren Konten weiterleitet, ohne zuvor das Ergebnis der Überprüfung der sorgerechlichen Zuverlässigkeit des gesetzlichen Vertreters durch das Vormundschaftsgericht abzuwarten. (*Leitsatz der Redaktion*)

Die Revision des Bekl gegen das Urt. des 10. Zivilsenats des Kammergerichts v. 13.9.1999 wird nicht angenommen.

...

Gründe: Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (§ 554b ZPO a.F.).

Der zwischen den Parteien geschlossene Anwaltsvertrag begründete die allgemeine Vertragspflicht des Bekl, die Kl als seine Auftraggeberinnen vor Schäden zu bewahren, soweit solche voraussehbar und vermeidbar waren (vgl. nur *Senatsurt.* v. 20.6.1996 – IX ZR 106/95, WM 1996, 1832, 1834). Die Auffassung des Berufungsgerichts, aufgrund der ihm bekannten erheblichen Bedenken bezüglich der sorgerechlichen Zuverlässigkeit des Kindesvaters und der sich daraus ergebenden Gefährdungslage hätte der Bekl die Weiterleitung der Versicherungsleistungen erst nach einer institutionalisierten Sicherung gegen unbefugte Verwendung oder nach Bestätigung der sorgerechlichen Zuverlässigkeit des Kindesvaters durch das Vormundschaftsgericht veranlassen dürfen, ist daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat verfahrensfehlerfrei festgestellt, dass eine Gefährdungslage bestand, bei der pflichtwidrige Verfügungen des Kindesvaters über die Kontenguthaben zum Nachteil der Kl drohten. Dem Bekl war aus der Vertretung des Kindesvaters im familienrechtlichen Verfahren im November 1993 bekannt, dass das Einkommen des Kindesvaters von ca. 1.300 DM monatlich zum damaligen Zeitpunkt bei weitem nicht ausreichte, neben der Monatsmiete von 1.240 DM Unterhaltsleistungen an die Kl und Tilgungsleistungen auf den Schuldenbetrag i.H.v. ca. 20.000 DM zu erbringen. Rechtsfehlerfrei hat das Beru-